

Nach HOLTZMANN berichten nur Carmen und Ligurinus davon, daß Arnold außer Brescia auch andere Städte verwirrt habe. Otto berichtet es indessen von Rom (*Urbem ingressus*) und von Zürich (*in oppido Alemanniae Turego officium doctoris assumens perniciosum dogma aliquot diebus seminavit*); der Ligurinus berichtet es von Zürich ausdrücklich (III, 304—312), von anderen Städten zusammenfassend: *atque alias plures adeo commoverat urbes* 296; das Carmen spricht von ganz Europa, insbesondere von Brescia, Mailand, Rom. Ein besonders enger Zusammenhang zwischen Carmen und Ligurinus ergibt sich hieraus nicht.¹

Nach HOLTZMANN sagt uns Otto bei Arnolds Verurteilung nicht bestimmt, ob diese zugleich auch im Auftrag des Kaisers erfolgt sei, während die beiden Dichter das ausdrücklich versichern. Ottos Ausdruck *principis examini reservatus est et ad ultimum a prefecto Urbis ligno adactus* spricht aber mindestens ebenso deutlich von einer Mitwirkung des Kaisers als Gunthers *iudicio cleri nostro sub principe victus* (III, 344). Nur das Carmen 828 bis 831 sagt ganz ausdrücklich, daß der Prozeß auf Friedrichs Geheiß erfolgte.

Bei dem Aufstand der Römer gegen Friedrich stehen sich in einem Punkt das Carmen (681) und Gunther (IV, 83) einerseits, Friedrichs Brief und Otto (II, 33) andererseits gegenüber: in den Gedichten erfährt der Kaiser durch Flüchtlinge, die in sein Lager kommen, von dem Aufstand, in den beiden andern Berichten hört er selbst den Lärm des Getümmels. Abermals ist die Annahme einer gemeinsamen Quelle der Gedichte möglich, aber nicht notwendig; wenn diese Quelle auch Otto vorgelegen hätte, so wäre er in diesem einen Punkte einer andern Vorlage — Friedrichs Brief — gefolgt oder hätte wenigstens einen Zug der ersten Vorlage weggelassen — denn beide Berichte könnten schließlich auch nebeneinander bestehen. Bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen einer officiösen Vorlage gibt der vorliegende Fall nicht. Auch Boso und die Pöhlde Annalen berichten der Fassung der Gedichte entsprechend.

Daß Otto (II, 35) von einem doppelten Betrug der Spoletaner spricht, hält HOLTZMANN für ein Mißverständnis. Diese Annahme

¹) Hier wie bei Arnolds auf die heilige Schrift zurückgehenden Forderungen stellt STURM S. 107—108 den Ligurinus mit dem Carmen zusammen; nach dem oben Gesagten nicht ganz mit Recht.